

**Allgemeinverfügung
über die Anordnung zur Absonderung (Isolation)
wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Allgemeinverfügung über die Anordnung zur Absonderung (Isolation) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2), veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Nordfriesland in der Sonderausgabe 23 vom 28.06.2022, wird bis zum 31.10.2022 verlängert. Diese Allgemeinverfügung findet auch Anwendung für Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in Absonderung befinden.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31.10.2022 außer Kraft.

Regelungen zur Absonderung oder Testung aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 29.9.2022

gez.

Florian Lorenzen
Landrat

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Kreiswahl im Kreis Nordfriesland am 14. Mai 2023**

Aufgrund des § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl am 14. Mai 2023 auf.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **20. März 2023, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Kreiswahlleiter des Kreises Nordfriesland, 25813 Husum, Marktstraße 6, Kreishaus, Zimmer 301, einzureichen (§ 19 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes – GKWG – in der zurzeit gültigen Fassung).

Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere §§ 6 und 18 bis 27 GKWG in Verbindung mit §§ 22 bis 33 GKWO.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Das Wahlgebiet (Kreis Nordfriesland) ist in 23 Wahlkreise eingeteilt (§§ 8, 9 Abs. 3 GKWG). Die Einteilung der Wahlkreise bitte ich ebenfalls diesem Amtsblatt zu entnehmen. Dieses kann unter www.nordfriesland.de/aktuelles/amtsblatt eingesehen werden und bei der Kreisverwaltung Nordfriesland.

In jedem Wahlkreis wird eine unmittelbare Vertreterin bzw. ein unmittelbarer Vertreter, im Wahlgebiet werden 22 Listenvertreterinnen bzw. Listenvertreter gewählt.

2. Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 18 GKWG können Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
3. Wahlberechtigte.

Listenwahlvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt.

Innerhalb des Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

3. Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber

Als Bewerberin oder Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

1. wählbar ist. Wählbar sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger - (§ 6 Abs. 1, § 3 Abs. 1 GWG),
2. in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung (vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung) hierzu gewählt worden ist (§ 20 Abs. 3 GWG) und
3. ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebiets auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden. Unberührt bleibt hiervon die Kandidatur bei einer Gemeindewahl im Wahlgebiet.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 GWG, der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 GWG eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 23 GWG enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
2. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Kreiswahlleiter einen Zusatz verlangen.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Wahlvorschlages gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung der Stimmzettel anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 31 Abs. 1 GWG).

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GWG) enthalten. Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen (§ 23 Abs. 4 GWG).

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 21 GWG).

Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 25 GKWO folgende Anlagen einzureichen:

- von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber eine Zustimmungserklärung nebst Angaben über die berufliche Tätigkeit, soweit sie für die Vereinbarkeit mit dem angestrebten Mandat von Bedeutung ist, nach dem Muster der Anlage 12 GKWO,
- für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14 GKWO; die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindevahllleiterin oder dem zuständigen Gemeindevahllleiter kostenfrei erteilt,
- die durch § 20 Abs. 5 GKWG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GKWO vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 15 GKWO,
- im Falle eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 GKWO; diese Erklärung kann für mehrere Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig eingereicht werden.

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag oder im Kreistag des Kreises Nordfriesland vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Diese Unterlagen brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie dem Innenministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung hierüber vorliegt (§ 25 Abs. 2 GKWO).

5. Vordrucke

Die amtlichen Formblätter für Wahlvorschläge und für die erforderlichen Anlagen stehen beim Kreiswahllleiter des Kreises Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum, Tel.: 04841 – 67 261, E-Mail: kommunales@nordfriesland.de, kostenfrei in Papierform oder als PDF-Datei zur Verfügung. Dort können auch weitere Auskünfte eingeholt werden.

Husum, den 26. September 2022

Der Kreiswahllleiter
des Kreises Nordfriesland
In Vertretung

gez.

Henning Christiansen
Stellvertretender Kreiswahllleiter

**Bekanntmachung über die Einteilung des Kreises Nordfriesland
in Wahlkreise für die Kreiswahl am 14. Mai 2023**

Der Kreiswahlausschuss des Kreises Nordfriesland hat in seiner Sitzung am 22. September 2022 die Wahlkreiseinteilung für die Kreiswahl am 14. Mai 2023 beschlossen.

Nach § 6 Abs. 3 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung vom 9. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 643) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Wahlkreiseinteilung bekanntgemacht.

Nr. des Wahlkreises	Name	Zugehörige Gemeinden
1	Insel Sylt 1	Gemeinde Sylt (Wahlbezirke 1 und 2) Kampen List Wenningstedt-Braderup
2	Insel Sylt 2	Gemeinde Sylt (Wahlbezirke 3 – 7)
3	Insel Sylt 3	Gemeinde Sylt (Wahlbezirke 8 – 12) Hörnum
4	Insel Amrum	Nebel Norddorf auf Amrum Wittdün auf Amrum
5	Insel Föhr	Alkersum Borgsum Dunsum Midlum Nieblum Oevenum Oldsum Süderende Utersum Witsum Wrixum Wyk auf Föhr
6	Amt Pellworm	Gröde Hallig Hooge Langeneß Pellworm

Nr.	Name des Wahlkreises	Zugehörige Gemeinden
7	Wiedingharde - Süderlügum	Aventoft Bosbüll Ellhöft Emmelsbüll-Horsbüll Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog Holm Humptrup Klanxbüll Neukirchen Rodenäs Süderlügum Uphusum
8	Niebüll 1	Niebüll (Wahlbezirke 1 – 7, 10 - 12)
9	Bökingharde - Niebüll 2	Dagebüll Galmsbüll Niebüll (Wahlbezirke 8 und 9) Risum-Lindholm Stedesand
10	Karrharde	Achtrup Braderup Bramstedtlund Enge-Sande Karlum Klixbüll Ladelund Lexgaard Sprakebüll Stadum Tinningstedt Westre
11	Leck	Leck
12	Stollberg	Bargum Bordelum Langenhorn Ockholm Reußenköge
13	Bredstedt / Breklum	Bredstedt Breklum

Nr.	Name des Wahlkreises	Zugehörige Gemeinden
14	Bredstedt-Land	Ahrenshöft Almdorf Bohmstedt Dreisdorf Goldebek Goldelund Högel Joldelund Kolkerheide Lütjenholm Sönnebüll Struckum Vollstedt
15	Viöl	Ahrenviöl Ahrenviölfeld Behrendorf Bondelum Haselund Immenstedt Löwenstedt Norstedt Olderup Schwesing Sollwitt Viöl
16	Hattstedt / Nordstrand / Husum 1	Arlewatt Elisabeth-Sophien-Koog Hattstedt Hattstedtermarsch Horstedt Husum (Wahlbezirk 1) Nordstrand Wobbenbüll
17	Husum 2	Husum (Wahlbezirke 2, 6, 7, 8 und 14)
18	Husum 3	Husum (Wahlbezirke 3, 4, 5, 9, 10)
19	Husum 4 / Mildstedt	Husum (Wahlbezirke 11, 12, 13) Mildstedt
20	Rantrum / Ostenfeld / Ohrstedt	Oldersbek Ostenfeld Oster-Ohrstedt Rantrum Simonsberg Südermarsch Uelvesbüll Wester-Ohrstedt Winnert Wittbek

Nr.	Name des Wahlkreises	Zugehörige Gemeinden
21	Friedrichstadt / Schwabstedt	Drage Fresendelf Friedrichstadt Hude Koldenbüttel Ramstedt Schwabstedt Seeth Süderhöft Wisch Witzwort
22	Eiderstedt - Ost	Grothusenkoog Katharinenheerd Kotzenbüll Norderfriedrichskoog Oldenswort Osterhever Poppenbüll Tetenbüll Tönning Vollerwiek Welt Westerhever
23	Eiderstedt - West	Garding Kirchspiel Garding St. Peter-Ording Tating Tümlauer-Koog

Husum, den 26. September 2022

Der Kreiswahlleiter
des Kreises Nordfriesland
In Vertretung

gez.

Henning Christiansen
Stellvertretender Kreiswahlleiter